

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 22 (1975)
Heft: 11-12

Artikel: Leser fragen? Wir antworten!
Autor: Brändle, K. / Rohner, Oskar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366223>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leser fragen? Wir antworten!

An meine Leidensgenossen, die Ortschefs,

In meiner beruflichen Tätigkeit habe ich Gelegenheit, in den täglichen Radiosendungen DRS die Einladungen zum Blutspenden zu verfolgen. Dabei fällt mir auf, dass sehr viele Blutspendeaktionen in Sälen oder Schulhäusern durchgeführt werden, also an Orten, die auf diese Aufgabe mit einiger Mühe vorbereitet werden müssen. Auch in unserer Gemeinde war dies bis vor zwei Jahren so.

Anlässlich eines Koordinationsgesprächs mit dem hiesigen Samariterverein habe ich von den Unzulänglichkeiten in der Organisation gehört, eine Feststellung, die ich als Blutspender nicht machen konnte. Die bescheidene und zaghafte Frage der Samariter, ob eventuell über eine Verlegung in die einsatzbereite San Hist gesprochen werden könne, kam meinen Plänen sehr nahe, so dass ich sofort spontan eine Zusage abgab. Diese verbindliche Bereiterklärung veranlasste die Samariter eine sofortige Konzentration auf die neue Situation. Nachdem sich in der ersten Aktion noch einige organisatorische und räumliche Umstellungen ergaben, haben die späteren Blutspenden die absolute Eignung der San Hist ergeben. Heute erklären unsere Samariter, mit denen wir übrigens eine sehr enge Zusammenarbeit pflegen, dass die Arbeit der Fach- und Hilfskräfte erleichtert und die Vorarbeiten auf ein Minimum reduziert werden.

Meine Frage geht nun dahin, dass ich nicht verstehen kann, warum noch sehr viele OC offenbar nicht begriffen haben, dass der ZS von einer derart einfachen und kostenlosen Massnahme viel profitieren kann. Einige Hinweise mögen hier angeführt sein.

1. Die San Hist wird zweimal pro Jahr für einen einsätzähnlichen Zweck eingesetzt.
2. Die Samariter, die ja vorwiegend auch OSO-Angehörige sind, lernen die San Hist von der Funktion her (neben dem jährlichen EK) in der Praxis kennen.
3. Sie gewöhnen sich an die künstliche Klimatisierung, Beleuchtung usw.
4. Von grösster Wichtigkeit ist aber das Bekanntwerden von Lage und Ausrüstung der OSO-Anlage in

weiten Teilen der Bevölkerung. Die Besucher finden den Weg zur San Hist in Friedenszeiten, sie gewöhnen sich daran, sich in einem unterirdischen Raum aufzuhalten und behandeln zu lassen. Eine Tatsache, die in einem Ernstfall von grosser Bedeutung ist.

5. Durch die Einladungen zur Blutspende in Zeitung, Flugblatt, aber auch am Radio (letzterem gebe ich ein grosses Gewicht) wird der ZS immer wieder im Zusammenhang mit einer humanitären Tätigkeit erwähnt.
6. Jeder OC kann das Entgegenkommen zur Bereitstellung der San Hist verantworten, auch wenn keine offizielle Bewilligung von seiten des Bundes oder auch einzelner Kantone vorliegt. Dies allein unter der ihm gesetzlich auferlegten Pflicht, den Gedanken des ZS in die Bevölkerung hinauszutragen, aber auch im Bemühen um die Pflege des Image unserer Organisation.

Darf ich Ihnen verraten, dass wir hier in Meilen noch viel weiter gehen; dass unsere Samariter seit vielen Jahren über die Schlüssel zur San Hist und zu den vier fertig ausgerüsteten und mit sehr viel Sanitätsmaterial (weit über die Etats hinaus) versehenen Sanpos verfügen? Im Ernstfall stehen also diese Anlagen auch den Samaritern zur Verfügung.

Dass der Pikettwagen der Friedensfeuerwehr über einen Passpartout (unter Verschluss) für alle OSO-Anlagen verfügt, ist klar. Die Erfahrung zeigt, dass diese in einer stillen, einsamen Stunde unter dem Eindruck eines Eisenbahnunglücks gefassten Beschlüsse von meinen Vorgesetzten sanktioniert, von allen Begünstigten jedoch als die mögliche Voraussetzung für einen gemeinsamen Einsatz in einem Ernstfall betrachtet wird! Abschliessend möchte ich Dich, meinen Kollegen, wo immer Du die Arbeit eines OC leitest, aufmuntern, die hier aufgezeichneten Möglichkeiten im Rahmen Deiner OSO und Gemeinde zu prüfen. Nütze die Gelegenheit, eine Deiner Aufgaben elegant zu lösen.

Ich wünsche Dir den gleichen Erfolg, der mir mit dieser kleinen Anstrengung zuteil wurde!

Dein K. Brändle, OC Meilen

Bundesamt für Zivilschutz Sektion Information

Stellungnahme des Bundesamtes für Zivilschutz

(Info) Die Anregung von Ortschef Brändle der OSO Meilen können wir unterstützen. Ihr kommt eine grosse psychologische und propagandistische Bedeutung zu. Indem man der Bevölkerung (und damit den Steuerzahlern) die Anlagen des Zivilschutzes zeigt, schafft man für den Zivilschutz einen Goodwill, dessen Wirkungen nicht zu unterschätzen sind.

Die Benützung von Zivilschutzanlagen im Sinne des Vorschlages von Herrn Brändle lässt sich mit den Weisungen des Bundesamtes betreffend die Verwendung von Anlagen und Einrichtungen für zivilschutzfremde Zwecke (vom 1. Juni 1967) in Einklang bringen. Die einzige Auflage besteht darin, dass die entsprechenden Gesuche um Benützung der Zivilschutzanlagen dem zuständigen kantonalen Amt für Zivilschutz unterbreitet werden müssen.

In Artikel 109, Absatz 2, der Verordnung über den Zivilschutz heisst es:

«Die Kommandoposten und Sanitäts hilfsstellen der örtlichen Schutzorganisationen dürfen nur ausnahmsweise für zivilschutzfremde Zwecke verwendet werden. Die Kantone können die Ausnahmen bewilligen. Das Bundesamt erlässt die näheren Vorschriften.»

Mit den oben genannten Weisungen ist dies getan worden:

Artikel 2 lautet:

«Die kantonalen Zivilschutzstellen sind zuständig, über Gesuche nach Artikel 109, Absatz 2, der Zivilschutzverordnung zu befinden.»

Und in Artikel 7 heisst es:

«Der Verwendung der Sanitätshilfsstellen (mit Ausschluss der Operationsräume, Sterilisationsräume und Apotheken) durch Samaritervereine, Rotes Kreuz, sanitätsdienstliche Formationen der Armee oder durch ähnliche Organisationen, zur Ausbildung oder für Übungen, steht in der Regel nichts im Wege.»

Aus der Praxis – für die Praxis

Erfreulicherweise stellen sich immer wieder Zivilschutzzangehörige für die Tätigkeit in der Instruktion zur Verfügung. Für die Ausbildung haben sie zehntägige Kantons-Instruktorenkurse des Bundes zu bestehen. Sie bewältigen in diesen 10 Tagen ein grosses Stoffpensum und kennen und wissen nachher viel. Sie geben mit Funktionsstufe Mannschaft nachher Ausbildung, beziehen jedoch gleichen Funktionssold (Entschädigung) wie die «Schüler». **Trotz einer Ausbildung von 10 Tagen müssen diese Instruktoren noch einen Grundkurs für Gruppenchefs von sechs weiteren Tagen besuchen, bis sie eine höhere Funktionsstufe erreichen.** Ist dies nicht ungerecht? Könnte das BZS nicht eine Weisung erlassen, dass ausgebildete Kantonsinstruktoren «Stufe Mannschaft» zu Gruppenchefs ernannt werden könnten (nach zusätzlicher Ausbildung als Instruktor «Stufe Kader zum Zugchef oder Dienstchef»)? Ähnlich verhält es sich mit der **Ausbildung zum Spezialisten als Motorspritzenmaschinist oder Gerätewart im Pionierdienst.** Nach der Spezialistenausbildung bleiben diese auf Stufe Mannschaft, während es doch angebracht wäre, sie in die **Funktionsstufe eines Gruppenchefs einzuteilen**, selbstverständlich mit gleichem Soldanspruch. Ein ausgebildeter Spezialist mit zusätzlichen Ausbildungstagen muss sich als Geprellter vorkommen, wenn er wohl vermehrte Verantwortung tragen, aber doch keine bessere Entschädigung trotz zusätzlicher Ausbildungszeit erhält. Könnte dies nicht auch korrigiert werden?

Zivilschutzstelle Rebstein: *Oskar Rohner*

Stellungnahme des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS)

Herr O. Rohner stellt die Frage der Ernennung von Instruktoren zu Funktionsträgern sowie der Stellung der Spezialisten auf Stufe Mannschaft zur Diskussion. Über die heutige Praxis äussert er sich kritisch und fordert das Bundesamt auf, die seiner Meinung nach bestehenden Ungerechtigkeiten zu korrigieren.

1. Ernennung von voll- bzw. nebenamtlich tatigen Kantonsinstruktoren zu Funktionstragern

Vollamtliche bzw. nebenamtliche Kantonsinstructoren, die das Fähigkeitszeugnis für die Ausbildung einer be-

stimmten Kaderstufe, zum Beispiel Gruppenchef, Zugchef, Detachementschef oder Dienstchef erhalten haben, können, sofern sie schutzdienstpflichtig sind, grundsätzlich auch als Funktionsträger für die entsprechende Kaderstufe ernannt werden. Wenn zum Beispiel ein schutzdienstpflichtiger Kantonsinstruktor nach Absolvierung des entsprechenden Kurses das Fähigkeitszeugnis zur Ausbildung von Zugchefs Pionierdienst erhalten hat, kann er gestützt darauf durch die Gemeinde zum Zugchef Pionierdienst ernannt werden. Dasselbe gilt auch für Kantonsinstruktoren, die im Verlaufe ihrer ausbildnerischen Tätigkeit schutzdienstpflichtig werden. Diese Praxis wird seit Beginn der Ausbildung der Kader im Zivilschutz angewandt und hat sich bewährt.

sen an Zivilschutzwürdige, die auch nachher keine eigentliche Vorgesetztenfunktion auszuüben haben.

Die Einreihung der Spezialisten als Angehörige der Mannschaft sowie deren bescheidene zeitliche Mehrbelastung wird von der Mehrzahl der Betroffenen verstanden und als zumutbar akzeptiert.

Mit der Anpassung der Vorschriften über die Gliederung und Sollbestände der Schutzorganisationen an die Gegebenheiten der Konzeption 71 wird eine Revision des Bundesratsbeschlusses über die Funktionsstufen und Vergütungen im Zivilschutz unumgänglich sein. Dazu gehört auch die Prüfung der Frage der Einstufung und Vergütung der Spezialisten, die heute der Mannschaftsstufe angehören.

2. Ernennung von Kantonsinstrukto- ren bzw. Instruktoren der Stufe Mannschaft zu Gruppenchefs ohne zusätzliche Ausbildung

Der gelegentlich lautwerdenden Forderung, wonach Kantonsinstructoren und Instruktoren der Mannschaftsstufe ohne Zusatzausbildung zu Gruppenchefs ernannt werden sollten, kann nicht stattgegeben werden. Dem Lehrpersonal auf Stufe Mannschaft werden nur jene Sachkenntnisse vermittelt, die für die fachtechnische Aus- und Weiterbildung der Mannschaft unerlässlich sind. Nachdem der Problemkreis der «Führung» nicht behandelt werden kann, fehlen dem Instruktor auf Stufe Mannschaft wesentliche Ausbildungsteile, ohne die eine direkte Ernennung zum Gruppenchef nicht möglich ist. Absolventen von Instrukturenkursen der Stufe Mannschaft können deshalb ohne Zusatzausbildung nicht zu Vorgesetzten ernannt werden.

Sofern sich ein zivilschutzwidmungspflichtiger Instruktor der Mannschaftsstufe über bestimmte berufliche oder militärische Vorkenntnisse für eine Vorgesetztenfunktion ausweist, zum Beispiel Of oder Uof bestimmter Truppengattungen, Of der Friedensfeuerwehr usw., kann er vom Bestehen eines Grund- bzw. Schulungskurses befreit werden. Diese Befreiungsgründe sind für jeden Dienst und für jede Funktion im einzelnen festgelegt und gelten für alle Schutzwidmungspflichtigen in gleicher Weise.

3. Ausbildungsdauer und Entschädigung der Spezialisten auf Stufe Mannschaft

In gewissen Diensten erhalten einige Funktionsträger eine auf dem Stoffprogramm des Einführungskurses Stufe Mannschaft aufbauende zusätzliche Ausbildung in der Dauer von 2 bis 6 Tagen. Dabei handelt es sich um die Vermittlung von speziellen Kenntnis-

Jugend und Zivilschutz

Zu den in der Nummer 10/75 gezeigten farbigen Kinderzeichnungen ist nachzutragen, dass nicht alle aus den Schulen des Kantons Wallis stammen. Vier dieser Werke kommen aus Schulen in Winterthur (eine Zeichnung auf Seite 297 und drei auf den Seiten 300/301). Diese Zeichnungen sind auch im neuen zweisprachigen farbigen Faltprospekt «Jugend und Zivilschutz» enthalten, und wir freuen uns, dass neben den Walliser Schulen darin auch Schülerzeichnungen aus Winterthur Berücksichtigung fanden.

Redaktion «Zivilschutz»

KRÜGER

**schützt
Zivilschutz- und
Luftschutzräume
vor Feuchtigkeit**

Krüger+Co 91113 Degersheim

Wann es eilt: **Telefon 071 54 15 44** und Filialen:
8155 Oberhasli ZH Telefon 01 94 71 95
3117 Kiesen BE Telefon 031 92 96 12
4149 Hofstetten bei Basel Telefon 061 75 18 44
6596 Gondola TI Telefon 093 67 42 61